

SATZUNG für eine Treuhandstiftung

Präambel

Die Treuhandstiftung bietet einen Ort und eine Gemeinschaft, geschaffen von Menschen, die ihr wahres Selbst leben, getragen von Menschen, die mit ihrer Bestimmung dienen, von dem aus die Haltung der Liebe in die Welt strahlt.

Um dieses Ziel zu erreichen, widmet sich die Treuhandstiftung folgenden Kernaufgaben:

→ Die Haltung der Liebe leben

Das Leben in der Gemeinschaft von unterschiedlichen Generationen, Konfessionen und der ganzen menschlichen Vielfalt steht als Gleichnis für die Haltung der Liebe. Hauptaufgabe des Ortes ist es, durch die Verbindung mit dem wahren Selbst – „mannaz“ – eine Metapher dafür zu sein, wie die Liebe und der Frieden in die Welt getragen und im Miteinander gelebt werden können. Hierfür soll ein Kloster entstehen.

→ Räume der Heilung schaffen

Das mannaz-Heilzentrum für die seelische und psychische Heilung von Menschen wird ein Kernbestandteil des Gemeinschaftsortes sein. Hier können Menschen, die Natur und alle Wesen Heilung für Körper, Geist, Seele und ihre Beziehungen erfahren.

Die Rückverbindung zum wahren Selbst unterstützt das Heilzentrum durch die gleichwürdige Begegnung aller Menschen in der Haltung der Liebe.

Im Heilzentrum finden Menschen ihre Bestimmung und erkennen ihr wahres Wesen. Sie erhalten psychologische und spirituelle Begleitung, diese Bestimmung in ihrem Leben und innerhalb der Welt-Gemeinschaft zu realisieren. Diejenigen Menschen, die sich dieser Vision zugehörig fühlen, leben als Gleichnis für Gemeinschaft und helfen anderen Menschen, ihre Bestimmung zu finden, die Haltung der Liebe zu lernen und sich zu versöhnen.

→ Räume der Begegnung schaffen

Die Treuhandstiftung unterstützt die Gemeinschaft vor Ort, Initiativen, Veranstaltungen, Seminare und Projekte und schafft damit Räume, in denen Menschen Bewusstheit, Gleichwürdigkeit, Verbundenheit und Barmherzigkeit praktizieren und Demut und Dankbarkeit gegenüber dem Leben erfahren.

Als Zentrum für heilsame Begegnung verwirklicht die Treuhandstiftung die Vision des Klosters und des Heilzentrums, verankert sie dauerhaft in der Welt und gibt sie an die nächsten Generationen weiter.

ANSTIFTUNG zur LIEBE

§ 1 Name, Rechtsform

(1) Die Treuhandstiftung führt den Namen „ANSTIFTUNG zur LIEBE“ und hat ihren Sitz im Schlossweg 3, in D-17349 Lindetal, Ortsteil Leppin.

(2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts und wird treuhänderisch von

Frau Ramona Lütcherath, geb. Ballhause,
geb. am 24.10.1963 in Rathenow,
wohnhaft in D-17349 Lindetal // OT Leppin, im Schlossweg 3

(nachfolgend Treuhänderin genannt)

im Rechts- und Geschäftsverkehr verwaltet und vertreten. Im Innenverhältnis unterliegt die Treuhänderin dem Stiftungsgeschäft und dieser Satzung.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Zweck dieser Treuhandstiftung ist die Überführung in eine rechtsfähige Stiftung.

(2) Zweck der Treuhandstiftung sind die folgenden Förderungen:

1. die Förderung der Religion
2. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege
3. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
4. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
5. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens

(3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Weiterentwicklung und Anwendung der von dem Verein mannaz – Dasein erleben e. V. angewendeten Kulturgüter. Die Weiterentwicklung soll dazu führen, dass Haltungen, Werte, Kulturvorstellungen, Konzepte, Methoden, Arbeitsformen und Vorgehensweisen, bei denen die Beziehungen von Menschen im Focus liegen, aufbereitet werden, um von der Gesellschaft aufgenommen und weiter verbreitet zu werden.

Im Einzelnen gehören die folgenden Tätigkeiten dazu:

1. Unterstützung des Aufbaus und Betrieb eines Klosters als Zentrum mit folgenden Aufgaben:
 - a) aktive Friedensarbeit – individuell, gemeinschaftlich, national, international
 - b) Begleitung in Klosterauszeiten
 - c) Heil- und Seelenarbeit

ANSTIFTUNG zur LIEBE

- d) Meditation
 - e) Organisieren und Durchführen von Pilgerreisen
 - f) Organisieren und Durchführen von Gemeinschaftstreffen
 - g) Aufgreifen von essenziellen Lebensfragen
2. Unterstützung des Aufbaus und Betrieb eines Heilzentrums mit folgenden Aufgaben:
- a) Friedensarbeit
 - b) Begleitung in Lebenskrisen, Ehe- und Partnerschaftsproblemen
 - c) Lebensbegleitung
 - d) Sterbebegleitung, Trauerarbeit
 - e) Persönlichkeitsentwicklung, Bestimmungsfindung
 - f) Familienberatung, Familienbegleitung
 - g) Supervision im beruflichen und privaten Bereich
 - h) Seminare, Vorträge, Tagungen, Einzel- und Gruppencoaching
 - i) Prävention und Beratung bei Stress, Burnout und Depression
 - j) vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, der Jugendhilfe und des Gesundheitswesens
3. Förderung von verschiedenen Formen des Engagements (Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe, Förderung des Ehrenamts und des freiwilligen Engagements und der Freiwilligendienste).
4. Angebote für Lehrer, Erzieher, Eltern, Betreuer und alle Berufs- und Personengruppen, die mit schutzbedürftigen Personen arbeiten und/oder leben. Initiierung und Unterstützung von Projekten für Kinder, Jugendliche und soziale Umfeldler:
- a) zur Orientierung und Ausrichtung für ein selbstbestimmtes Leben
 - b) zur individuellen und sozialen Gesundheits- und Potenzialentwicklung
 - c) die helfen, den Alltag zu meistern
 - d) zur Lösung von Konflikten zwischen Erwachsenen, Eltern und Kind beitragen
 - e) die Auswege aus gewachsenen Beziehungssackgassen suchen und zur kompetenten Erwachsenen-Kind-Beziehung beitragen
5. Seminare und Angebote für ältere Menschen, Initiierung und Unterstützung von Projekten für ältere Menschen mit dem Ziel:
- a) mit Dankbarkeit auf das Leben zu schauen und neue Perspektiven für ihr Leben geben
 - b) Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern
 - c) Ausgrenzung und Isolation zu verhindern
 - d) aktiv und mit Freude die neue Lebensphase als Senior gestalten; Möglichkeiten bieten, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen
 - e) Konzeptionen zum altersgerechten Wohnen entwickeln, in denen alte Menschen wirkungsvoll und selbstbestimmt bleiben
6. Umsetzung der Haltung der Liebe in Erziehung, Bildung, Gesundheit, Leben und Sterben

ANSTIFTUNG zur LIEBE

7. Unterstützung und Umsetzung von Projekten, die dem Stiftungszweck dienen
8. Förderung des Aufbaus eines Ortes, von dem die Haltung der Liebe in die Welt strahlt und an dem die Stiftungszwecke umgesetzt werden

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Treuhandstiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Tätigkeit der Treuhandstiftung ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.
- (3) Die Treuhandstiftung unterstützt mildtätig und selbstlos Personen, die infolge ihres geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
- (4) Die Treuhandstiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (6) Es dürfen keine natürlichen oder juristischen Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 4 Unschädliche Betätigungen

- (1) Die Treuhandstiftung verfolgt unmittelbar ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke, wenn sie selbst oder durch Hilfspersonen diese Zwecke verwirklicht, sofern das Wirken der Hilfsperson gem. § 57 Absatz 1 der Abgabenordnung wie eigenes Wirken anzusehen ist. Die Treuhandstiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.
- (2) Die Treuhandstiftung kann gem. § 58 Absatz 2 der Abgabenordnung ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten und satzungsgemäßen Zwecken zuwenden.

§ 5 Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen besteht, wie im Treuhandvertrag vereinbart, aus einem Barkapital von 10.000 – in Worten: zehntausend - Euro. Das gestiftete Vermögen ist getrennt von anderen Vermögen der Treuhänderin zu verwalten.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
- (3) Das Vermögen der Stiftung ist (nach Abzug von Vermächtnissen und Erfüllung von Auflagen) in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen.
- (4) Sämtliche Kapital- und Sachanlagen des Stiftungsvermögens können zum Zwecke der Vermögensbewirtschaftung umgeschichtet werden.

§ 6 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Treuhandstiftung verwendet ihre Mittel vorbehaltlich der Rücklagen und Vermögensbildung gem. § 62 der Abgabenordnung grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke. Verwendung in diesem Sinne ist auch die Verwendung der Mittel für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die satzungsmäßigen Zwecken dienen. Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Zur Werterhaltung sollen im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage zugeführt werden.
- (3) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen kann die Stiftung ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken und zur Vermögensausstattung zuwenden.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund der Satzung nicht.

§ 7 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Treuhänderin

- (1) Die Treuhänderin verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel satzungsgemäß und entsprechend den Beschlüssen des Stiftungsrates.
- (2) Nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt die Treuhänderin innerhalb von fünf Monaten für das vorangegangene Geschäftsjahr eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks der Treuhandstiftung.

§ 9 Stiftungsrat (Kuratorium)

- (1) Organ der Treuhandstiftung ist der Stiftungsrat, das Kuratorium. Der Stiftungsrat berät und beaufsichtigt die Tätigkeiten der Stiftung und führt die inhaltlichen Geschäfte der Stiftung.
- (2) In den Stiftungsrat werden Personen berufen, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung und des Stiftungsrates aufweisen.
- (3) Mindestens ein Mitglied des Stiftungsrates ist in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig.
- (4) Der Stiftungsrat besteht aus drei oder fünf Mitgliedern.
- (5) Mitglieder des Stiftungsrates sind mindestens zwei Personen der Gründungsstifter sowie die Treuhänderin Ramona Lütcherath von Amts wegen. Die ersten Mitglieder des Stiftungsrates werden von den Gründungsstiftern bestellt.
- (6) Die Mitglieder des Stiftungsrates können weitere Mitglieder (kooptierte Mitglieder) einstimmig wählen und benennen.
- (7) Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt 5 Jahre.
- (8) Scheiden Mitglieder aus, werden die Nachfolger vom Stiftungsrat einstimmig gewählt und benannt. Wiederwahlen sind zulässig. Die Wiederwahl erfolgt für jedes Mitglied einzeln, wobei das betroffene Mitglied von der Stimmabgabe ausgeschlossen ist.
- (9) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die/Der Vorsitzende des Stiftungsrates kann die Funktionsbezeichnung „Vorstand“ tragen.
- (10) Eine Aufwandsvergütung für die Tätigkeiten der Mitglieder des Stiftungsrates kann maximal in Höhe von 20 % (in Worten: ein Fünftel) der für die satzungsmäßigen Zwecke zur Verfügung stehenden Mittel erteilt werden. Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat beschließt die Geschäftsordnung der Treuhänderin.
- (2) Der Stiftungsrat beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Beschlüsse steht der Treuhänderin ein Vetorecht zu, wenn der Stiftungsrat gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.
- (3) Beschlüsse des Stiftungsrats werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Stiftungsrat wird von der Treuhänderin nach Bedarf, mindestens aber halbjährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner zu berufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrats dies verlangen.
- (4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (5) An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich mindestens zwei Drittel der Stiftungsratsmitglieder beteiligen.
- (6) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters, den Ausschlag.
- (7) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsrats zur Kenntnis zu bringen.
- (8) Wenn kein Mitglied des Stiftungsrats widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von zwei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.
- (9) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von der Treuhänderin und dem Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide einstimmig einen neuen Stiftungszweck beschließen. Es gelten die abgegebenen Stimmen. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein.
- (10) Beschlüsse, die eine Änderung der Stiftungssatzung oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden. Diese Beschlüsse sind einstimmig zu fassen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Treuhänderin.

ANSTIFTUNG zur LIEBE

- (11) Der Stiftungsrat kann weitere Organe der Treuhandstiftung ernennen. Einzelheiten über die Aufgaben und Pflichten dieser Organe sind in einer gesonderten Geschäftsordnung festzuhalten, die der Stiftungsrat erlässt.
- (12) Für die Abwicklung von Stiftungsaktivitäten der Treuhandstiftung können bei Bedarf Dritte beauftragt werden. Dies bedarf der schriftlichen Zustimmung von Treuhänderin und Vorsitzendem des Stiftungsrates.
- (13) Der Stiftungsrat kann die Gründung einer rechtsfähigen Stiftung und damit die Übertragung des Treuhandvermögens in diese rechtsfähige Stiftung einstimmig beschließen.
 - a) Die Zustimmung der staatlichen Stiftungsaufsicht ist vorher einzuholen.
 - b) Die Auflösung der Treuhandstiftung ist damit beschlossen.

§ 11 Auflösung und Vermögensanfall

- (1) Die Treuhänderin und der Stiftungsrat können einstimmig die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.
- (2) Bei reiner Auflösung oder Aufhebung der Treuhandstiftung (ohne Gründung einer nachfolgenden rechtsfähigen Stiftung) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Treuhandstiftung an den gemeinnützigen Verein mannaz – Dasein erleben e. V., welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Treuhänderwechsel

- (1) Im Falle einer schwerwiegenden (satzungs- oder gesetzeswidrigen) Pflichtverletzung der Treuhänderin kann der Stiftungsrat die Treuhanderschaft der Stiftung bei einer/m anderen Treuhänder/in beschließen.
- (2) Der Beschluss zum Treuhänderwechsel ist vom Stiftungsrat ohne die Stimmenabgabe der Treuhänderin einstimmig zu beschließen.

§ 13 Stellung des Finanzamts

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen, der Beschluss über die Auflösung sowie der Beschluss über die Fortsetzung der Treuhandstiftung als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

ANSTIFTUNG zur LIEBE

- (2) Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist vorher die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

Freigabe der Satzung durch die Gründungstifter

Leppin, 17. Februar 2018

Name	Vorname	Unterschrift
Adam	Mathias	
Behrendt	Raik	
Fiedler	Sabine	
Frankl	Claudia	
Freiberg	Ulrike	
Fulda	Hendrik	
Fulda-Martens	Katrin	
Heinrich	Michael	
Holst	Henning	
Kaup	Caterina	
Kirschneck-Adam	Juliane	
Klein	Andrea	
Dr. Koehler	Claudia	
Dr. Koehler	Frank	
Krause	Uwe	
Kroy	Heiko	
Kroy	Judith	

ANSTIFTUNG zur LIEBE

Name	Vorname	Unterschrift
Kühl	Daniela	
Kühl	Jens	
Lippold	Catrin	
Lütcherath	Ramona	
Meenken	Laura	
Mohr	Steffen	
de Monyé	Ilka	
de Monyé	Martin	
Reccius	Barbara	
Riewe	Sebastian	
Schaer	Thomas	
Schedl	Thomas	
Schmidt	Judith	
Stephan	Mirko	
Sturm	Marian	
Witte	Anja	